

Aktenzeichen: 8 AZR 425/93

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 20. Juni 1995

- 8 AZR 425/93 -

I. Arbeitsgericht

Bautzen

Urteil vom 16. Juli 1992

- 8 Ca 7/92 -

II. Landesarbeitsgericht

Chemnitz

Urteil vom 28. April 1993

- 6 (4) Sa 149/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung nach Einigungsvertrag - mangelnde Eignung

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt
III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 425/93
6 (4) Sa 149/92 Chemnitz

Verkündet am
20. Juni 1995

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1995 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter
Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie den ehrenamtlichen
Richter Schmitzberger und die ehrenamtliche Richterin
Morsch für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 28. April 1993
- 6 (4) Sa 149/92 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer auf Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 Einigungsvertrag (fortan: Abs. 4 Ziff. 1 EV) gestützten ordentlichen Kündigung.

Der im Jahre 1941 geborene Kläger stand seit dem 1. August 1963 im Schuldienst. Er war zunächst Lehrer für die Unterstufe und wurde zuletzt an der C-Schule in B eingesetzt. Er besitzt das Staatsexamen für Polytechnik in den Klassen 4 bis 10. Zuletzt unterrichtete er Schüler der Klassen 5 bis 8 in den Fächern Werken, Technik und Geographie.

Der Kläger war von 1965 bis 1979 Abgeordneter der Gemeindevertretung G , seit seinem Parteibeitritt 1967 mit Mandat der SED. Von 1970 bis 1977 war der Kläger ehrenamtlicher Parteisekretär der SED-Parteilgruppe an der Schule in Go . Von 1978 bis Januar 1990 hatte er die gleiche Funktion an der C-Schule in B inne. Er war von 1982 bis 1989 Vorsitzender der Nationalen Front in G . In den Jahren 1971 und



1972 besuchte er die Kreispartei-
schule und 1981 die Bezirkspar-
teischule der SED.

Nachdem der Beklagte den Kläger persönlich angehört hatte,
kündigte er mit Schreiben vom 25. März 1992, das dem Kläger am
30. März 1992 zuing, das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1992
wegen mangelnder persönlicher Eignung des Klägers.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Kündigung sei unwirksam.
Er sei nicht persönlich ungeeignet, denn aus der Wahrnehmung sei-
ner Funktionen könne nicht auf die fehlende Eignung geschlossen
werden. Zudem überzeichne der Beklagte die politische Bedeutung
eines ehrenamtlichen Parteisekretärs. Ferner verstoße die Kündi-
gung gegen das ILO-Übereinkommen Nr. 111. Er hat die ordnungsge-
mäßige Beteiligung der Personalvertretung bestritten und geltend
gemacht, die Kündigung sei nicht fristgerecht erfolgt.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Par-
teien durch die Kündigung des Beklagten vom
25. März 1992 nicht beendet wird, sondern auf un-
bestimmte Zeit fortbesteht;

ferner für den Fall des Obsiegens im Feststel-
lungsantrag,

den Beklagten zu verurteilen, den Kläger zu un-
veränderten Bedingungen weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



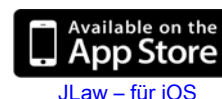
Der Beklagte hat geltend gemacht, der Kläger habe sich durch die in der Vergangenheit wahrgenommenen Funktionen und durch seine Parteischulbesuche mit den Zielen der SED in hohem Maße identifiziert. Deshalb könne er nun nicht den Schülern die Werte des Grundgesetzes glaubwürdig vermitteln und sei für den Lehrerberuf ungeeignet.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückweisung der Berufung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

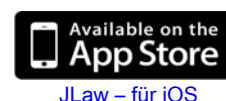
A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt: Die Kündigung vom 25. März 1992 habe das Arbeitsverhältnis der Parteien fristgerecht zum 30. Juni 1992 aufgelöst. Der Kläger entspreche im Sinne der Bestimmungen des Einigungsvertrages nicht den Anforderungen, die an einen Lehrer zu stellen seien. Der Kläger habe allein an seiner letzten Beschäftigungsstelle mehr als elf Jahre das Amt des ehrenamtlichen Parteisekretärs ausgeübt und damit über die bloße SED-Mitgliedschaft hinaus eine besondere Identifikation mit den Zielsetzungen des SED-Staates gezeigt. Das hieraus folgende Glaubwürdigkeitsdefizit habe zum Zeitpunkt der



Kündigung fortbestanden. Der Kläger habe keine Umstände vorgetragen, die geeignet seien, seine besondere Identifikation mit dem SED-Staat und die daraus zu folgernde Ungeeignetheit für den Lehrerberuf zu entkräften. Der Kläger habe zwischenzeitlich nicht erkennen lassen, daß er künftig und gerade auch in Krisenzeiten für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland eintreten werde. Auch eine Interessenabwägung führe zu keinem anderen Ergebnis, denn die zugunsten des Klägers zu wertende lange Beschäftigungsdauer werde durch seine langjährige Tätigkeit in Ämtern der SED ausgeglichen. Nach der Tatsachenfeststellung des Arbeitsgerichts, der sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, sei der zuständige Bezirkspersonalrat ordnungsgemäß beteiligt worden. Die maßgebliche Kündigungsfrist gemäß § 55 Abs. 2 AGB-DDR sei gewahrt worden.

B. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

I. Der Feststellungsantrag des Klägers umfaßt allein den punktuellen Streitgegenstand der §§ 4, 7 KSchG. Die Antragsbegründung behandelt ausschließlich die Frage, ob die Kündigung vom 25. März 1992 wirksam ist. Die Auslegung des Klagantrages ergibt daher, daß der Kläger nur eine Kündigungsschutzklage, jedoch keine weitergehende Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO erhoben hat (vgl. Senatsurteil vom 16. März 1994 - 8 AZR 97/93 - AP Nr. 29 zu § 4 KSchG 1969).



II. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die Kündigung des Beklagten vom 25. März 1992 zum 30. Juni 1992 aufgelöst worden.

1. Der Wirksamkeit der Kündigung stehen personalvertretungsrechtliche Gründe nicht entgegen. Das Berufungsgericht hat unter Bezugnahme auf die erstinstanzliche Tatsachenfeststellung die Beteiligung des Bezirkspersonalrats als ordnungsgemäß gewürdigt. Hiergegen hat der Kläger keine Revisionsrüge erhoben. Darüber hinaus hat er das allgemeine Bestreiten der ordnungsgemäßen Beteiligung des Personalrats nicht aufrechterhalten.

2. Die Kündigung ist nach Abs. 4 Ziff. 1 EV gerechtfertigt.

a) Nach Art. 20 Abs. 1 EV gelten für die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Zeitpunkt des Beitritts die in der Anlage I vereinbarten Regelungen. Der Kläger unterrichtete zum Zeitpunkt des Beitritts an einer öffentlichen Schule, gehörte daher dem öffentlichen Dienst an.

b) Nach Abs. 4 Ziff. 1 EV ist die ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer wegen mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht. Der Senat hat in seinen Entscheidungen vom 18. März 1993 und 4. November 1993 (- 8 AZR 356/92 - AP Nr. 12 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX und - 8 AZR 127/93 - AP Nr. 18, aaO, jeweils auch zur Veröffentli-



chung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen) die Wirksamkeit der Kündigung nach einer auf den Kündigungszeitpunkt bezogenen Einzelfallprüfung beurteilt und hierzu im einzelnen folgende Grundsätze entwickelt:

Die mangelnde persönliche Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die sich auch aus der bisherigen Lebensführung herausgebildet haben kann. Die persönliche Eignung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes erfordert, daß er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen muß. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die hiernach zu stellenden Anforderungen haben sich an den Aufgaben des Angestellten auszurichten. Ein Lehrer muß den ihm anvertrauten Schülern glaubwürdig die Grundwerte des Grundgesetzes vermitteln. Er muß insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß er in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen zu den Grundwerten der Verfassung steht.



Abs. 4 Ziff. 1 EV zwingt den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht, gleichsam die rechtsstaatliche Einstellung eines Arbeitnehmers zunächst zu erproben. Ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. 4 EV ist damit nicht verbunden. Es gelten nicht die Grundsätze für Einstellungen in den öffentlichen Dienst, sondern die für Kündigungen; denn durch eine auf Abs. 4 Ziff. 1 EV gestützte Kündigung wird in besonderer Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit des einzelnen Beschäftigten eingegriffen. Ein Beurteilungsspielraum kann sich nur im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung auf eine Abwägung besonders belastender Umstände bei der Identifikation mit den Staats- und Parteizielen in der ehemaligen DDR gegenüber spezifisch entlastenden Tatsachen zur persönlichen Eignung des Arbeitnehmers beziehen.

Ein Lehrer ist nicht schon deshalb ungeeignet, weil er nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwirklichung der Staatsziele der DDR mitzuwirken hatte. Eine mangelnde persönliche Eignung ist aber indiziert, wenn er sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer nicht nur kurzfristig Funktionen wahrgenommen hat, aufgrund derer er in hervorgehobener Position oder überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken hatte. Der kündigende Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat die vom Arbeitnehmer wahrgenommene Funktion einschließlich ihrer Grundlagen und ihrer Bedeutung in der Ver-



fassungswirklichkeit der DDR darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die Annahme der besonderen Identifikation durch substantiierten Sachvortrag zu entkräften. Dabei können neben den Umständen der früheren Tätigkeit auch sonstige die Eignung des Arbeitnehmers begründende Tatsachen berücksichtigt werden. Liegt ein dahingehender schlüssiger und nachprüfbarer substantiierter Vortrag vor, hat der Arbeitgeber darzutun, daß die behaupteten erheblichen nachprüfbaren Tatsachen nicht vorliegen oder daß trotz dieser Umstände aus weiteren Tatsachen auf eine Ungeeignetheit zu schließen ist. Eine Umkehr der im Kündigungsschutzprozeß allgemein bestehenden Beweislast findet nicht statt (vgl. Senatsurteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - zur Veröffentlichung bestimmt, zu B II 3 b der Gründe).

c) Entgegen der Ansicht der Revision verstößt eine solche Anwendung von Abs. 4 Ziff. 1 EV nicht gegen das ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl 1961 II, S. 98). Die Kündigung wegen Uneignung eines Lehrers knüpft nicht an die politische Meinung des einzelnen Lehrers an, sondern an die durch seine in der ehemaligen DDR wahrgenommenen Funktionen begründete mangelnde persönliche Eignung, als Lehrer gemäß seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung die Grundwerte unserer Verfassung den Schülern glaubwürdig zu vermitteln. Wer über längere Zeit aufgrund seiner Funktion eine verfassungsmäßige Ordnung als revanchistisch und imperialistisch zu bekämpfen hatte, kann nun nicht glaubhaft eine gegenteilige Auffassung vertreten, wenn er sich nicht schon früher durch konkretes Verhalten von dem ideologischen Auftrag distanziert hatte. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht das



mit dem Rang eines innerstaatlichen Gesetzes geltende Übereinkommen Nr. 111 verfassungskonform im Lichte der mit Verfassungsrang bestehenden politischen Treuepflicht (Art. 33 Abs. 2 und 5 GG) einschränkend auszulegen ist (vgl. BAG Urteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - NJ 1994, 483, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, zu B II 2 e der Gründe, mit weiteren Nachweisen).

d) Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die langjährige Tätigkeit des Klägers als ehrenamtlicher Parteisekretär an seiner Schule für seine Ungeeignetheit, weiterhin als Lehrer tätig zu sein, spricht. Immerhin übte der Kläger das Amt des ehrenamtlichen Parteisekretärs allein an seiner letzten Dienststelle seit 1978 bis Januar 1990 aus. Der Parteiapparat unterhalb der Ebene der SED-Kreisleitung umfaßte auch die ehrenamtlichen Parteisekretäre an Schulen. Der Parteisekretär war das Bindeglied zwischen der SED und der Schule. Er konnte die Durchsetzung der vorgegebenen politischen Ziele kontrollieren. Er hatte die Parteiversammlungen seiner Schulparteiorganisation zu leiten, in denen das politische Klima der Schule zu besprechen war. Er hatte monatlich an die SED-Kreisleitung zu berichten und war damit Repräsentant der staatstragenden Partei SED in der Schule. Um den Beruf des Lehrers ausüben zu können, war es weder notwendig noch üblich, der SED anzugehören oder gar in ihr die Funktion eines ehrenamtlichen Parteisekretärs auszuüben. Vielmehr wurde durch die Wahrnehmung dieses Parteiambtes eine über die übliche Loyalität und Kooperation hinausgehende Identifizierung mit dem SED-Staat bekundet. Wurde dieses wichtige Amt wiederholt aus-



geübt, ist die besondere Identifikation des ehrenamtlichen Parteisekretärs mit den Zielen des SED-Staates indiziert (u.a. Urteile vom 16. Dezember 1993 - 8 AZR 15/93 - nicht veröffentlicht, zu B II 2 der Gründe; vom 20. Januar 1994 - 8 AZR 24/93 - nicht veröffentlicht, zu B III 2 c aa der Gründe; vom 17. Februar 1994 - 8 AZR 128/93 - nicht veröffentlicht, zu B III 3 a der Gründe, und vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 201/93 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, zu II 7 der Gründe).

e) Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, der Kläger habe die sich aus der ausgeübten Funktion ergebende Indizwirkung nicht entkräftet. Mit Recht hat das Berufungsgericht hervorgehoben, daß der Kläger keine Umstände dargelegt hat, die geeignet wären, seine besondere Identifikation mit dem SED-Staat und die daraus noch im Kündigungszeitpunkt zu folgernde Ungeeignetheit für den Lehrerberuf zu entkräften.

3. Die Kündigung erfolgte fristgerecht gemäß § 55 Abs. 2 AGB-DDR. Die Revision erhebt insofern keine Rügen.

III. Über den nur für den Fall des Obsiegens mit dem Feststellungsantrag gestellten Weiterbeschäftigungsantrag ist in der Revisionsinstanz nicht mehr zu entscheiden.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascheid

Müller-Glöge

Mikosch

E. Schmitzberger

Morsch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)